

Beschluss vom 09.04.2025

7. Nachtrag zum GVP 2025

1. Wegen der Erkrankung des Vorsitzenden der 30. Kammer wird die Durchführung der auf den 11.04.2025 terminierten Güteverhandlungen der 30. Kammer dem Präsidenten des Arbeitsgerichts Haßel übertragen.

Die Übertragungen umfassen die Durchführung der Güteverhandlungen einschließlich einer streitigen Verhandlung nach § 55 Abs. 3 ArbGG und einschließlich aller in der mündlichen Verhandlung getroffenen oder aufgrund der mündlichen Verhandlung zu treffenden Entscheidungen, auch wenn diese erst in einem gesonderten Verkündungstermin verkündet werden.

2. Aufgrund der Änderung der räumlichen Zuständigkeiten der Kammern Aalen und der Zuordnung der bisherigen Zuständigkeiten der Kammern Aalen für den Landkreis Göppingen sowie den Gemeinden Lorch und Waldstetten und dem folgend der Zuweisung der der Liste Göppingen zugeordneten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Liste Schwäbisch Gmünd ist Ziffer 7 des GVP zu ändern.

Ziffer 7 hat **ab 14.04.2025** folgenden Wortlaut:

- 7.1. Die Zuweisung der ehrenamtlichen Richter an die Kammern bzw. bei den Kammern Aalen auf die Listen Aalen und Schwäbisch Gmünd (vormals Göppingen) ergibt sich aus einem gesonderten Beschluss des Präsidiums, der als Anlage Teil dieses Geschäftsverteilungsplans ist.

Im Laufe des Geschäftsjahres neu berufene ehrenamtliche Richter werden durch das Präsidium den Kammern zugewiesen.

- 7.2 Die der Kammer 8 aus dem Landkreis Schwäbisch Gmünd zugewiesenen Verfahren sind mit ehrenamtlichen Richtern aus der Liste Schwäbisch Gmünd zu verhandeln. Im Übrigen sind die Verfahren von den Kammern 8, 9, 13 und 27 mit den ehrenamtlichen Richtern der Liste Aalen zu verhandeln.
- 7.3 Die der Kammer 1 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter sind zugleich der Kammer 5 zugewiesen. Die der Kammer 21 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter sind zugleich der Kammer 16 und 19 zugewiesen.
- 7.4 Sind sämtliche ehrenamtlichen Richter einer Liste verhindert, so werden die ehrenamtlichen Richter entsprechend der Vertretungsregelung der Kammervorsitzenden unter Anrechnung auf den Listenturnus herangezogen. Bei den Kammern Aalen sind bei einer Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter von der Liste Aalen die ehrenamtlichen Richter von der Liste Schwäbisch Gmünd heranzuziehen. Bei einer Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter von der Liste Schwäbisch Gmünd sind die ehrenamtlichen Richter von der Liste Aalen heranzuziehen.

3. Anlässlich der Neubesetzung der 8. Kammer wird diese dahingehend entlastet, dass die zehn jüngsten zur Kammer zu terminierenden Verfahren auf der Übergabeliste mit dem Stand 31.03.2025 (=niedrigsten Aktenzeichen) mit Ausnahme des bereits erledigten Verfahrens (8 Ca 586/24) **zum 14.04.2025** auf die Kammer 14 übertragen werden. Dies sind die Verfahren mit den Aktenzeichen:

8 Ca 579/24
8 Ca 583/24
8 Ca 584/24
8 Ca 592/24
8 Ca 5/25
8 Ca 7/25
8 Ca 14/25
8 Ca 20/25
8 Ca 38/25
8 Ca 54/25

Ein oben aufgeführtes Verfahren, das sich bis zum Zeitpunkt der Umtragung in der Hauptsache erledigt hat, wird ohne Einfluss auf diesen Beschluss und die Zuordnungsreihenfolge nicht mehr übertragen.

4. Kammer 8 erhält zur Herstellung eines angemessenen Anfangsbestandes aufgrund der Neubesetzung der Kammer **zum 22.04.2025** in der Belastungsliste (Ca-Verfahren) im tatsächlichen Bereich eine Gutschrift von 6 Ca-Verfahren.
5. Wegen der Übertragung von Verfahren nach Ziffer 3 dieses Beschlusses erhält Kammer 14 **zum 14.04.2025** in der Belastungsliste (Ca-Verfahren) im tatsächlichen Bereich eine Gutschrift von 30 Ca-Verfahren.
6. Wegen außerordentlicher Vertretung werden **zum 14.04.2025** in der Belastungsliste für Ca- Verfahren (tatsächliche Belastungen) gutgeschrieben:

Kammer 7: 3,25 Verfahren
Kammer 22: 4,50 Verfahren

7. Ziffer 5.5.2 letzter Satz des GVP 2025 wird neu gefasst:

„Durchgeführte Gütetermine werden in einem nachfolgenden Nachtrag mit 0,25 CaVerfahren (tatsächliche Belastung) nur berücksichtigt, wenn binnen 1 Monat nach Verhandlung der Verfahren eine entsprechende Mitteilung in Textform gegenüber einem Mitglied der Gerichtsleitung erfolgt ist.

8. Ein Übertragungsfehler in Ziffer 5.3.3 wird berichtigt. Die Regelung lautet zutreffend:

„In den Belastungslisten werden die Belastungen der Kammer 1 mit 10; der Kammer 21 mit 1,72, der Kammern 20, 26 und 31 mit 2, der Kammer 18 mit 1,6, der Kammern 7, 23 und 29 sowie Kammer 8 ab 15.04.2025 mit 1,33, der Kammern 2 und 3 mit 1,25 sowie der Kammern 10, 13 und 28 mit 1,05 multipliziert und bis auf ein Zehntel gerundet.“

9. Zum Ausgleich der erfolgten Eingangsfreistellung der Kammer 23 im Zeitraum vom 07.04.2025 – 06.05.2025 erhält Kammer 23 unter Verrechnung **zum 16.06.2025** in den jeweiligen Belastungslisten einen Malus von 7,78 Ca-Verfahren und 1,65 BV-Verfahren

10. Kammer 3 erhält **zum 14.04.2025**

- in der Belastungsliste für BV-Verfahren zur Korrektur der Zählung der bearbeiteten und nunmehr abgeschlossenen Massenverfahren einen Malus von 180 BV-Verfahren (tatsächlicher Bereich) und
- in der Belastungsliste für Ca-Verfahren wegen der erfolgten Deputatserhöhung einen Malus von 36 Ca-Verfahren (tatsächlicher Bereich).

Berchtold

Dr. Funk

Haßel

Dr. Rögele

Yalcin